

Liebe MandantInnen,

In diesem Rundschreiben finden Sie die wichtigsten Informationen und Anhaltspunkte zur Überbrückungshilfe III und zur Neustarthilfe.

WICHTIG

Es kann nur Überbrückungshilfe III **oder** Neustarthilfe beantragt werden.

Wer mindestens eine beschäftigte Person (unabhängig von der Stundenzahl) zum 31.12.2020 hatte, kann keine Neustarthilfe aber Überbrückungshilfe III beantragen.

Bislang ist nicht bekannt, ob es Landeszuschüsse für den Lebensunterhalt gibt! Informellen Informationsquellen zufolge, wird es eher keine geben.



Bei einigen ist es ganz klar, was sie beantragen können und bei einigen wird es so sein, dass sie sich entscheiden müssen. Im Anhang finden Sie zwei Excel-Berechnungsmappen, anhand derer Sie vergleichen können.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe III weitere Kosten berücksichtigt werden können. Ich empfehle dringend, die FAQ dazu zu studieren.

Für einen eloquenten Ablauf, bitte ich Sie, mir **Ihre ausgefüllten Daten zurückzusenden** und Ihren Auftrag zu benennen. Ich melde mich dann.

Brauchen Sie Beratung zur **Entscheidungsfindung**, vereinbaren Sie bitte einen Termin. Anträge stellen wir ausschließlich für bestehende Mandate.

Ergänzend zu den Kurzdarstellungen gelangen Sie per Mausklick auf die Überschrift zu ausführlichen Beiträgen.

Deshalb verabschieden wir uns jetzt hier wohlwollend

Franziska Bessau & Team

[Neustarthilfe \(01-06/2021\) in Kürze](#)

Soloselbständige (keine Beschäftigten zum 31.12.), unabhängig von der Rechtsform (ich glaube keine Vereine), auch bei Teilhabe an GbR

Umsatzrückgang 2019 (halbjähriger Referenzumsatz (wahrscheinlich Durchschnittsumsatz)) von 60% zu 01-06/2021

Maximal 7.500 € (braucht 2019 einen Gesamtumsatz von 30.000€, sonst ist es weniger)

Kann auch durch Soloselbständige (es ist ein ELSTER-Zertifikat notwendig) selbst beantragt werden

Überbrückungshilfe III von 11/2020 – 06/2021 in Kürze

Alle Unternehmen (auch Soloselbständige, Vereine und FreiberuflerInnen)

Umsatzrückgang in einem Monat von 30% (bezogen auf entsprechenden Monat in 2019)

Wer November- und oder Dezemberhilfe hatte, kann für diese beiden Monate keine Überbrückungshilfe III beantragen. Überbrückungshilfe II wird für diese Monate angerechnet.

Die Förderhöhe entspricht 40/60 oder 90% der förderfähigen Kosten abhängig vom geschätzten (bei Antrag) bzw. tatsächlichen Umsatz (bei Abrechnung).

Es können 50% der mtl. Abschreibungen, Werbekosten, Kosten bestimmter Investitionen (Digitalisierung, Hygiene) zusätzlich zu den Fixkosten berücksichtigt werden.

Es gibt „Branchenpakete“, die auch Ausfallkosten 2020 geltend machen können (siehe FAQ)

Neustarthilfe ausführlicher

Hier gibt es die FAQs dazu:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Neustarthilfe/neustarthilfe.html?nn=2323340>

Aktuell können alle natürlichen Personen (Gewerbetreibende und Freiberufler) die Neustarthilfe beantragen. Später wird es auch möglich sein, dass Teilhaber*innen von Personengesellschaften und Ein-Personen-GmbHs einen Antrag stellen können.

Man muss 2019 mindestens 51% des Einkommens aus der selbständigen Tätigkeit erzielt haben, d.h. alle Selbständigen im Nebenerwerb fallen leider durchs Raster.

Sowohl für den Vergleichszeitraum in 2019 als auch für Januar bis Juni 2021 werden sowohl die selbständigen Umsätze als auch die Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung aufaddiert.

WICHTIG! Wer eine Mischung aus Einkünften als "Soloselbständige*r" und aus Anteilen einer Personengesellschaft hat, sollte unbedingt bis zur Erweiterung des

Antragsformulars abwarten. Erst dann sind auch solche Einkünfte aus Teilhaber*innenschaft einer Personengesellschaft berücksichtigbar. Aktuell kann man über das Antragsformular ausschließlich Einkünfte als "natürliche Person" angeben.

Wann für die zweite Gruppe das Modul freigeschaltet wird, ist noch nicht bekannt.

Die Neustarthilfe wird als **Vorschuss** gewährt, nach Ende der Laufzeit muss selbst eine Endabrechnung durchgeführt werden, ob die Neustarthilfe ganz oder in Teilen zurück gezahlt werden muss.

Auch wenn die Neustarthilfe als "Betriebskostenzuschuss" bezeichnet wird, gibt es ausdrücklich keine Vorgaben über die Verwendung der Gelder.

Wer nur einen Umsatzeinbruch von 10% hatte, muss die komplette Neustarthilfe zurückzahlen. Wenn der Umsatzeinbruch mindestens 60% war, darf die komplette Neustarthilfe behalten werden. Es wird dabei nicht jeder Monat einzeln betrachtet, sondern der gesamte Zeitraum als eine Einheit.

Die Endabrechnung muss über ein Online-Tool bis 31.12.2021 durchgeführt werden, auch wenn keine Anteile der Neustarthilfe zurückzuzahlen ist. Wer keine Endabrechnung einreicht, muss die Neustarthilfe vollständig zurückzahlen.

Im Anhang finden Sie die Berechnung für die Neustarthilfe.

Der Referenzumsatz wird ermittelt durch den Jahresumsatz geteilt durch 12 Monate (Referenzmonatumsatz), multipliziert mit 6 Monaten (Referenzumsatz). Von diesem Referenzumsatz beträgt die Neustarthilfe 50%, gedeckelt auf 7500 EUR.

Für Gründungen zwischen dem 01.01.2019 und 01.05.2020 gegründet hat, gelten Sonderregeln für die Berechnung des Referenzumsatzes (Punkt 3.3 der FAQ).

Die Umsätze verstehen sich als Netto-Umsatz, d.h. ohne Mehrwertsteuer. Bei Kleinunternehmen zählen die gesamten Einnahmen.

Bei Antragstellung müssen auch die Einkünfte aus nichtselbständigen Tätigkeiten angegeben werden: Löhne/Gehälter, Minijobs, Renten.

Der Direktantrag kann hier gestellt werden:

https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/auth/realms/soloselbstaendig/protocol/openid-connect/auth?response_type=code&client_id=antrag-component&redirect_uri=https%3A%2F%2Fdirektantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de%2Fantrag%2Fssso%2Flogin&state=e3e5a24b-7476-4a23-85a1-1b9350b005ce&login=true&scope

Dafür wird ein ELSTER-Zertifikat zur Anmeldung benötigt. Das ELSTER-Zertifikat ist das gleiche, das zur Anmeldung bei "Mein Elster" benötigt wird um die Steuererklärungen oder Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben.

Die Neustarthilfe wird nicht auf die Leistungen der Grundsicherung ALG-2 angerechnet, es bleibt abzuwarten, wie sich die Jobcenter daran halten werden.

Warum bei der Neustarthilfe Umsätze und Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit durcheinander gemischt wurden, entzieht sich der meisten Logik. Es sei denn, der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Neustarthilfe zum Lebensunterhalt verwendet wird...

Überbrückungshilfe III ausführlicher

Hier finden Sie die aktuellen FAQ zum Lesen und Studieren.

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>

Eine kleine Aufstellung (allerdings ohne Steuerberaterinnen-Garantie!)

Seit die FAQ's für die ÜH III rausgekommen sind, gibt es Fragen über Fragen. Wichtig ist, dass es sich bei der ÜH III nicht um einen Ersatz von entfallenem Umsatz handelt (anders als bei der Novemberhilfe und Dezemberhilfe), sondern ein Teil Ihrer Fixkosten erstattet werden sollen. Auch gibt es weder eine Erstattung von privaten Krankenversicherungsbeiträgen und noch eine Förderung des Unternehmer*innenlohns.

Vieles wissen wir nicht. Warum? Die FAQ's enthalten eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen. Das reicht von „corona-bedingt“ über „notwendig“ bis „Digitalisierungsprämie“. Was aber genau damit gemeint ist oder gemeint sein soll, das weiß kein Mensch, zumindest keine Steuerberaterin. Daher bleibt uns nichts weiter übrig, als die FAQ's zu interpretieren (im Übrigen immer auf ihrem aktuellen Stand). Wir sind zum Ergebnis gekommen, dass jede vertretbare Position ok ist, solange das Gegenteil nicht geregelt ist. Was vertretbar ist, entscheiden nicht wir, sondern Sie als unsere KundIn selbst. Wir sind „prüfende Dritte“. Wir wissen weder Ihren Umsatz noch Ihre zukünftigen Kosten. Wenn Sie das selbst nicht wissen, wie sollen wir es dann wissen?

Was wir bisher mehr oder weniger aus den FAQ's und aus Gesprächen mit anderen Berater*innen und aus Seminaren herausgelesen haben, wollen wir dir hier jetzt präsentieren:

TIPPS FÜR Ihre ÜH III:

◆ Franziska Bessau (Steuerberaterin) ◆
◆ Walramstraße 17 ◆ 53879 Euskirchen ◆
◆ Tel. 02251-129 944 1 ◆ Fax. 02251- 129 944 2 ◆
info@steuerberaterinnenbuero.de
www.steuerberaterinnenbuero.de

Steuerberatungsbüro

- Sie haben im Vorjahr 2020 mit Ihrem Vermieter vereinbart, dass die **Miete gestundet** wird. Ist diese jetzt in den Monaten fällig, in denen du eine Förderung bekommst, dann sind dies förderfähige Fixkosten. Unsere Aufgabe besteht allerdings nicht darin zu prüfen, ob Sie so eine Vereinbarung mit dem Vermieter haben. Entscheidend ist, wann die gestundete Miete **fällig** ist. Ist diese im Monat März fällig, dann ist diese in diesem Monat anzusetzen.
- Ihren **Jahresabschluss** 2019 und oder 2020 ist in einem förderfähigen Monat fällig, dann handelt es sich auch hier um förderfähige Fixkosten. Entscheidend ist erneut die Fälligkeit. Weder das Rechnungsdatum, weder die Zahlung ist entscheidend. Übrigens ist die Fälligkeitsthematik der Hauptgrund, warum wir mit der laufenden BWA/Buchführung nichts planen können.
- Ihre **monatlichen Kosten** bei uns, sind ebenfalls förderfähig.
- **Operating Leasing** (darunter fällt auch das klassische Kfz-Leasing) ist förderfähig.
- **Monatlich zeitanteilige Abschreibungen von Wirtschaftsgütern** bis zu einer Höhe von 50%. Heißt: Für alle Wirtschaftsgüter die zum 31.12.2020 in Ihrem Anlageverzeichnis stehen, werden für das Jahr 2021 anteilige AfA im Berücksichtigungszeitraum Januar bis Juni 2021 anteilig pro Monat mit 50% gefördert. Im Förderzeitraum angeschaffte Wirtschaftsgüter werden anteilig pro Monat herangezogen. Ob GWG's förderfähig sind oder nicht, ist nicht eindeutig formuliert. Fallen diese in eine andere förderfähige Kategorie, sind GWG's auf jeden Fall in diesem Rahmen förderfähig.

- Ausgaben für **notwendige Instandhaltungen**. Da haben wir so einen schönen unbestimmten Rechtsbegriff. Was bedeutet notwendig? Das ist immer eine Einzelfallentscheidung. Wenn Sie jetzt Ihre Fenster reparieren, da Sie jetzt eine Förderung dafür bekommen, dann wäre das keine Notwendigkeit (sagen wir). Wenn Sie aber Ihre Fenster renovieren, weil es da zieht und diese so stark beschädigt sind, dass ein Arbeiten nicht mehr möglich ist, dann sind diese förderfähig. Diese Fragen können also nur Sie und nicht wir beantworten. Die Frist gilt hier nur als erfüllt, wenn sich der Vermögensgegenstand zum 1. Januar 2021 in Ihrem Vermögen befand. Einzige Ausnahme: Neuabschluss zur Kostenreduktion, z.B. wäre dann ein Wechsel Stromanbieter begünstigt.
- Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat angefallen seit März 2020. Beispiele können hier sein: **Türen, Drehkreuze, Spuckschutzwände, Plexiglaswände, Pfeile und Beschriftungen, Einbauluftfilter, usw.** Ansatz der Investitionen aus dem Jahr 2020 Wahlrecht. Also in dem Monat mit der besten Förderung. Investitionen im Jahr 2021 im Monat der Investition.

Diese Aufwendungen können auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 2021 begründet sind.

- Für **Digitalisierung** bis zu 20.000 Euro (einmalig), angefallen seit März 2020. Jegliche Investition in Hard- und Software. **Handys für Mitarbeitende, Tablets, PC, Laptop, neue Kasse, Onlineshop, Digitalkamera usw.** (eine Umrüstung einer bestehenden Kasse, würden wir als notwendige Instandhaltung betrachten). Ansatz der Investitionen aus dem Jahr 2020 Wahlrecht. Also in dem Monat mit der besten Förderung. Investitionen im Jahr 2021 im Monat der Investition.

Diese Aufwendungen für **Digitalisierung** können auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 2021 begründet sind.

- **ACHTUNG:** Sind förderfähige Investitionen (z.B. Digitalisierungsprämie und bauliche Umbaumaßnahmen) zu aktivieren, dann bekomme ich trotzdem die Förderung auf die AfA. Hier können Sie also eine doppelte Förderung erhalten.
- **Marketing- und Werbekosten** (vor dem 01. Januar 2021 begründet) sind maximal in der Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019 förderfähig.
- **Personalaufwendungen im Förderzeitraum**, die nicht von **Kurzarbeitergeld** erfasst sind, werden **pauschal mit 20% der Fixkosten der Ziffern 1-11 der FAQ's** gefördert. Somit wird auch **unser Honorar** für die **ÜH III** und auch unsere Rechnung **Jahresabschluss mit 108% (bei 90% Fixkostenerstattung)** gefördert. Dabei ist es ausreichend, wenn Sie nur einen Cent Personalaufwendungen im förderfähigen Monat haben.
- Zahlungen innerhalb eines **Unternehmensverbundes** sind explizit nicht förderfähig. **ACHTUNG:** Zahlungen von Gesellschaften an einzelne Gesellschafter/innen (natürliche Person) werden als Fixkosten anerkannt und sind damit förderfähig.
- Als **Unternehmen in Schwierigkeiten** bekommen Sie nur dann keine **ÜH III** wenn Sie in der Insolvenz sind (gilt bei unter 50 Mitarbeitern und Umsatz oder Bilanzsumme < 10 Millionen Euro.)

Entscheidend bei vielen Kosten ist, dass diese bereits vor dem 01. Januar vereinbart worden sein müssen und dass es bei den Kosten auf die Fälligkeit ankommt. Weder ist die Rechnungsstellung noch die Zahlung relevant. Wenn Sie also eine Rechnung aus dem Jahr 2019 zufällig erst im Jahr 2020 (im Förderzeitraum) bezahlen, sind diese Kosten nicht förderfähig.

WICHTIG FÜR Sie: Alle getroffenen Aussagen beziehen sich auf die FAQ's zum Stand 10. Februar 2021. Alle Aussagen sind absolut unverbindlich und können bis zur endgültigen Schlussabrechnung jederzeit von Seiten des Gesetzgebers verändert und ergänzt werden.

Unsere Aufgabe als prüfende Dritte besteht darin, die Plausibilität zu bestätigen.

Zu den Planzahlen auch noch ein kleiner Hinweis. Aktuell kann uns die Bundesregierung nicht sagen, wann der Lockdown zu Ende ist. Weder Sie noch wir wissen, was die Zukunft bringt. Gibt es eine harte dritte Welle oder kehren wir langsam zur Normalität zurück.

Wichtiger Hinweis zum Vorgehen: Da wir nur einen einzigen Antrag für den gesamten Zeitraum stellen können, müssen insbesondere die Monate Februar bis Juni 2021 geschätzt werden. Hierzu soll „die tatsächliche und rechtliche Lage zum Zeitpunkt der Antragstellung“ berücksichtigt werden. Da niemand weiß, wie lange der Lockdown für welche Branche genau geht, besteht das Risiko, dass zu viel oder zu wenig Überbrückungshilfe III beantragt wird. Wir möchten Sie bereits jetzt dafür sensibilisieren, dass im Rahmen der Schlussabrechnung, die bis zum 30.06.2022 erfolgen muss, Nachzahlungen oder Erstattungen möglich sind und daher die ausgezahlten Gelder wirklich nur für die Fixkostendeckung eines jeden Monats benutzt werden dürfen. Sollten Sie also beispielsweise in den Monaten April bis Juni 2021 wieder den normalen Umsatz erzielen können, aber bereits die Fixkostenzuschüsse für diesen Zeitraum erhalten haben, planen Sie dieses Geld bitte für die Schlussabrechnungen ein und legen es beiseite

Sehr geehrte Mandantinnen/-en,
seit Mitte dieser Woche kann die Überbrückungshilfe III offiziell beantragt werden. Da jedoch die Neustarthilfe als Alternative für Soloselbständige noch nicht freigegeben ist und auch noch einige Ablaufthemen zu klären sind, möchten wir Ihnen den aktuellen Stand über alle Finanzhilfen und die Vorgehensweise im Rahmen der Bearbeitung nochmal zusammengefasst darstellen:

November- und Dezemberhilfe:

Wir haben in den letzten Wochen sämtliche November- und Dezemberhilfen beantragt. Die Abschlagszahlungen wurden bereits vollumfänglich gezahlt und auch mehr als die Hälfte aller Anträge wurden final bewilligt inklusive Schlusszahlung. Aktuell kommen täglich neue Bescheide bei uns an, sodass Sie – falls Sie noch keine Schlusszahlung erhalten haben – zeitnah mit einer Bewilligung rechnen können.

Die Frist zur Abgabe der November- und Dezemberhilfen wurde zwischenzeitlich auf den 30.04.2021 verlängert. Sollten Sie sich also bisher noch nicht gemeldet haben, aber unter die Schließungsverordnung vom 02.11.2020 fallen, melden Sie sich gerne bei uns.

Überbrückungshilfe II (inkl. NRW Überbrückungshilfe Plus II):

Das leidige Thema Überbrückungshilfe II (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) hat seinen Höhepunkt in einer erneuten und kompletten Änderung gefunden: Eine Antragstellung ist seit letzter Woche auch ohne einen Verlust möglich! Die EU hat hier nachträglich eine Wahlrechtmöglichkeit für die Bundesregierung bewilligt und uns damit sämtliche schon durchgeführte Prüfungen zunichte gemacht. Gleichzeitig wurde die Antragsfrist auf den 31.03.2021 verlängert.

Wichtiger Hinweis zum Vorgehen: Aufgrund der erneuten Änderung, mussten wir unseren Antragsprozess kurzfristig wieder komplett anpassen, was leider zu einer Verzögerung im Rahmen der Bearbeitung führt. Wir sind bereits dabei, die Anträge für die Überbrückungshilfe II und die NRW Überbrückungshilfe II Plus zu stellen und arbeiten die Liste nach bestem Wissen und Gewissen ab. Scheuen Sie sich weiterhin nicht davor uns zu kontaktieren, wenn Sie in Liquiditätsprobleme kommen: wir werden gemeinsam eine Lösung finden und Prioritäten setzen! Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November 2020 – Juni 2021):

Die Überbrückungshilfe III kann theoretisch ab sofort und noch bis zum 31.08.2021 beantragt werden. Alle detaillierten Informationen dazu finden Sie hier. In der Praxis werden wir planmäßig die Beantragung erst ab 22.02.2021 starten können, da das Zusammenspiel mit der Neustarthilfe (siehe 4.) noch nicht final geklärt ist und die technischen Voraussetzungen zur erleichterten Antragstellung mit unseren Buchhaltungsprogrammen erst am 19.02.2021 freigegeben werden. Die wichtigsten Regeln und Änderungen für die Überbrückungshilfe III fassen wir Ihnen kurz zusammen:

Es werden Fixkostenzuschüsse für Monate mit Umsatzeinbußen von mindestens 30% zwischen November 2020 und Juni 2021 gewährt. Umsatzeinbrüche in den Monaten vor November 2020 sind nicht mehr notwendig! Die Höhe der Förderung (90%, 60% oder 40%) ist abhängig von der Höhe des Umsatzeinbruchs.

Maßgeblich für den Vergleich bleibt der Referenzmonat im Jahr 2019! Für Unternehmen, die zwischen 01.01.2019 und 30.04.2020 gegründet wurden, gelten besondere Vorschriften.

Die Fixkostenliste wird erweitert um: bauliche Modernisierungs-/Umbaumaßnahmen bis zu 20.000,-€ pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten (auch rückwirkend bis März 2020!) und einmalig 20.000,-€ für Investitionen in die Digitalisierung (z.B. Onlineshops, Eintrittskosten bei großen Plattformen, etc.).

Es gibt zusätzliche Regelungen für die Reisebranche, Kultur- und Veranstaltungsbranche (Erstattung von Ausfall- und Vorbereitungskosten rückwirkend zwischen März und Dezember 2020), den stationären Einzelhandel (Abschreibung verderblicher Ware und Ware für die Wintersaison) und Unternehmen der pyrotechnischen Industrie.

Unternehmen, die schon November- und/oder Dezemberhilfe erhalten haben, bekommen für diese Monate keine Überbrückungshilfe III, können aber für die Monate Januar 2021 bis Juni 2021 dennoch antragsberechtigt sein.

Die Abschlagszahlungen sollen direkt nach Antragstellung in Höhe von 50% erfolgen. Die Schlusszahlungen sollen durch ein optimiertes Verfahren schon im März ausgezahlt werden können.

Nach aktuellem Stand wird es keine Überbrückungshilfe III NRW Plus geben: zum einen, weil wohl die Neustarthilfe diese ersetzen soll und zum anderen, weil das Land NRW bis heute hierzu keine Information veröffentlicht hat.

Wichtiger Hinweis zum Vorgehen: Da wir nur einen einzigen Antrag für den gesamten Zeitraum stellen können, müssen insbesondere die Monate Februar bis Juni 2021 geschätzt werden. Hierzu soll „die tatsächliche und rechtliche Lage zum Zeitpunkt der Antragstellung“ berücksichtigt werden. Da niemand weiß, wie lange der Lockdown für welche Branche genau geht, besteht das Risiko, dass zu viel oder zu wenig Überbrückungshilfe III beantragt wird. Wir möchten Sie bereits jetzt dafür sensibilisieren, dass im Rahmen der Schlussabrechnung, die bis zum 30.06.2022 erfolgen muss, Nachzahlungen oder Erstattungen möglich sind und daher die ausgezahlten Gelder wirklich nur für die Fixkostendeckung eines jeden Monats benutzt werden dürfen. Sollten Sie also beispielsweise in den Monaten April bis Juni 2021 wieder den normalen Umsatz erzielen können, aber bereits die Fixkostenzuschüsse für diesen Zeitraum erhalten haben, planen Sie dieses Geld bitte für die Schlussabrechnungen ein und legen es beiseite.

Auch hier gilt: Scheuen Sie sich weiterhin nicht davor uns zu kontaktieren, wenn Sie in Liquiditätsprobleme kommen: wir werden gemeinsam eine Lösung finden und Prioritäten setzen!

ALTERNATIV: Neustarthilfe für Solo-Selbständige (und kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten):

Soloselbständige können alternativ (d.h. „entweder oder“ nach aktuellem Stand!) zur Überbrückungshilfe III im Rahmen der sogenannten Neustarthilfe eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu 7.500,-€ erhalten ohne tatsächliche Fixkosten zu haben. Kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten sind hiervon ebenfalls umfasst, obwohl sie nicht selbständig tätig sind. Diese Neustarthilfe kann wohl nur direkt vom Soloselbständigen beantragt werden und erfolgt demnach nicht über uns als Steuerberater. Nach aktuellem Stand sollen hierzu „in Kürze“ gesonderte Informationen veröffentlicht und eine Antragstellung ermöglicht werden. Alle bisherigen Informationen finden Sie hier. Wichtig: Falls Sie diese Neustarthilfe beantragen, geben Sie uns bitte eine Information und schicken uns den entsprechenden Bewilligungsbescheid im Anschluss zu. Bitte beachten Sie, dass alle juristischen Themen lediglich als Hinweis/Weiterleitung zu sehen sind und diese Informationen keine individuelle Rechtsberatung darstellen oder ersetzen. Wir versuchen Sie weiterhin aktuell zu informieren und Sie zu unterstützen, wo es uns möglich ist.

Es ist wirklich unglaublich, wir werden mit bürokratischen Vorgaben überzogen, aber die Exekutiv Behörden bekommen es selber binnen Jahre nicht hin, ihren Teil zur Umsetzung beizutragen.

Anderes Beispiel: Datenschutz ist ganz wichtig, außer wir haben gerade mal eine Krise, dann ist es in den ersten Monaten plötzlich egal.

Datenschutzbeauftragte nerven regelmäßig mit Warn-Hinweisen wegen virtuellen Videokonferenzsystemen. Es gibt aber keine komfortablen Alternativen.

Verfahrensdokumentation werden ohne jegliche Rechtsgrundlage im Gesetz durch Verwaltungsanweisung quasi gesetzlich verankert.

Milliarden werden auf Basis von FAQ, die keine gesetzliche Rechtsgrundlage haben und sich wöchentlich ändern rausgehauen. Nichtmals der dahinterliegende Verwaltungsrechtsweg ist definiert. Auf Anfrage, wie man eigentlich gegen Bescheide vorgehen könnte oder wie man zu Ablehnungsbescheide, die man gerichtlich überprüfen lassen könnte, werden auf die Subsumtion des prüfenden Dritten verwiesen. Soll ich mir einen eigenen Rechtsweg subsummieren?

Steuerberater sind gar keine zulässigen Vertreter vor dem Verwaltungsgericht, werden aber in den Bescheiden als „Rechtsmittelfähig“ benannt.

Herr Scholz erfindet, beschließt und verkündet einfach mal eine Steuerbefreiung (Corona Bonus) und muss später feststellen, dass es so einfach nicht geht, sondern wir dafür Gesetze brauchen.

Selbe Nummer mit der Digital AfA, wo die Bundesländer jetzt zu Recht eine gesetzliche Grundlage einfordern, um Abschreibungen von 11 Milliarden € zu legitimieren, die der Bundesfinanzminister mal eben wieder im Erlass-Wege regeln möchte. Von der unsäglichen Rechtsbeugung, die bei der Schließung im März 2020 mit den Rechtsgrundlagen des IFSG erfolgte, damit man keine Entschädigung zahlen muss, ganz zu schweigen.

Die Liste lässt sich beliebig fortsetzen (Verstoß gegen Vergaberecht bei den obersten Bundesbehörden...). Wir erleben nicht erst seit einem Jahr, aber seitdem geballt, dass die bis vor wenigen Jahren noch geltenden rechtstaatlichen Prinzipien wie Gesetzesvorbehalt und Parlamentsvorbehalt durch Exekutivorgane systematisch ignoriert werden.

Gelegentlich mal eine Pressemeldung, aber es passiert nichts.

Gesetze, bei denen die wissenschaftliche Dienst des Bundestages bereits anmerkt, dass diese verfassungswidrig sind, werden trotzdem beschlossen, soll doch erst mal einer klagen.

Dies führt zu einer unwiederbringlichen Verrohung im Rechtsstaat.

Steter Tropfen höhlt den Stein.

Blätterrauschen: Überbrückungshilfe Teil 2

Franziska Bessau und Team